

Gebührensatzung der Stadtbücherei Schwerte vom 05.11.2008 einschließlich des II. Nachtrages vom 10.12.2014

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712) und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes in seiner Sitzung am 08.11.2008 folgende durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 24.09.2012 und 27.11.2014 geänderte Gebührensatzung der Stadtbücherei Schwerte beschlossen:

§ 1 Ausleihtarife

Für die Entleihung von Medien aus der Stadtbücherei gelten folgende Tarife:

- | | |
|--|------------|
| – Personen unter 18 Jahre | kostenlos |
| – Jahresgebühr pro Kundenkarte | 15,00 Euro |
| – Jahresgebühr für eine Partnerkarte (2 Personen mit gemeinsamer Adresse) | 21,00 Euro |
| – Tagesticket (ermöglicht die Entleihung am Tag der Ausstellung) | 4,50 Euro |
| – Ermäßigte Jahresgebühr
(für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger,
Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte sowie Mitglieder des
Freundeskreises der Stadtbücherei, jeweils mit entsprechendem Nachweis) | 8,00 Euro |
| – Erstaussstellgebühr | 1,00 Euro |

§ 2 Schaden- und Kostenersatz

Für den Ersatz einer Kundenkarte, einer Mediennummer und/oder eines Mediums werden dem Kunden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

- | | |
|--|------------------------------------|
| – Ersatz der Kundenkarte | 3,50 Euro |
| – Verlust einer Mediennummer | 2,50 Euro |
| – Reparatur oder Reinigung eines defekten oder verschmutzten Mediums | 4,00 Euro |
| – Medienersatz | Wiederbeschaffungswert des Mediums |

Beschädigung und Verlust von Medien sind der Bücherei anzuzeigen, der Kunde ist dafür schadenersatzpflichtig. Die Summe bemisst sich an der Schadenshöhe und wird von den Mitarbeitern/innen der Stadtbücherei festgelegt, höchstens ist jedoch der Wiederbeschaffungswert des Mediums zu entrichten.

Für Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang mit entliehenen Medien entstehen, übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch Abspielen entliehener elektronischer Speichermedien verursacht werden.

§ 3 **Säumnisgebühr**

Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte:

Überschreiten um

- | | |
|-------------------------------|-------------------|
| – bis zu einer Kalenderwoche: | pauschal 2,00 € |
| – bis zu 2 Kalenderwochen: | pro Medium 1,00 € |
| – bis zu 3 Kalenderwochen: | pro Medium 2,50 € |
| – bis zu 4 Kalenderwochen: | pro Medium 4,50 € |

§ 4 **Leihverkehrsgebühr**

Die Gebühr pro Bestellung im auswärtigen Leihverkehr beträgt 3,00 Euro. Die Bestellung richtet sich nach den Bestimmungen der geltenden Leihverkehrsordnung.

Bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben, die sich aus den unter § 3 genannten Fristen und Gebühren errechnet.

§ 5 **Internet-Nutzung**

Für die Nutzung des Internets fallen keine Gebühren an. Der Ausdruck von Seiten kostet pro DIN A 4-Seite 0,10 €

§ 6 **Bestseller-Service**

Die Gebühr für Medien aus dem Bestseller-Service beträgt 1,50 € je Medium.

§ 7 **Inkrafttreten**

Der vorstehende II. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadtbücherei vom 05.11.2008 tritt zum 01.01.2015 in Kraft.